

VERORDNUNG

des Gemeinderates der Gemeinde Reichenau vom 22. Juli 2016, Zahl 8500/2016, mit der Wasseranschlussbeiträge ausgeschrieben werden. Gemäß § 13 der Kärntner Allgemeinen Gemeindeordnung 1998, LGBl. Nr. 66/1998, und §§10 und 13 des Gemeindewasserversorgungsgesetzes 1997, LGBl. Nr. 107/1997, zuletzt geändert durch LGBl. Nr. 85/2013, wird verordnet:

§1

Ausschreibung und Geltungsbereich

(1) Zur Deckung der Kosten der Errichtung der Gemeindewasserversorgungsanlage **Ebene Reichenau - Patergassen** wird ein Wasseranschlussbeitrag (Ergänzungsbeitrag, Nachtragsbeitrag) ausgeschrieben.

(2) Diese Verordnung gilt für den mit der Verordnung des Gemeinderates vom 21.12.1994, Zahl 8100-1/1994 festgelegten Versorgungsbereich Ebene Reichenau-Patergassen.

§2

Abgabenschuldner

1. Zur Entrichtung des Wasseranschlussbeitrages sind die Eigentümer der an die Gemeindewasserversorgungsanlage anzuschließenden Grundstücke oder Bauwerke verpflichtet.

2. Der Grundstückseigentümer haftet sofern er nicht selbst Abgabenschuldner ist für den Wasseranschlussbeitrag mit dem Abgabenschuldner zur ungeteilten Hand.

§3

Beitragssatz

Der Beitragssatz beträgt je Bewertungseinheit **Euro 2.200,-**

§4

Wirksamkeitsbeginn

(1) Diese Verordnung tritt am 01. Jänner 2016 in Kraft

(2) Mit dem Wirksamkeitsbeginn dieser Verordnung tritt die Verordnung des Gemeinderates vom 23.11.2001, Zahl 8500/2001, außer Kraft.